

den Gegenstand gänzlich vom Abgabewesen zu trennen, und sie in eine feste Rente zu verwandeln, was man doch hier, so wie bei den Geistlichen zu thun beabsichtigt.

Der Präsident fragt nunmehr: 1) Tritt die Kammer dem Antrage ihrer Deputation sub 3., die bei lit. b. unter α und β vorgeschlagenen Grundsätze anzunehmen, und in der Schrift zu empfehlen, bei? Dieß wird mit 20 gegen 8 Stimmen verneint. — Hiermit ist der Vorschlag, die Entschädigung nach dem Aufenthalte der Rittergutsbesitzer auch künftig wechseln zu lassen, abgeworfen. — 2) Genehmiget man den Vorschlag Sr. königl. Hoh. des Prinzen Johann? Dieß wird allgemein bejahet. 3) Nimmt man das Amendement des Secr. Harß an? Dieß wird mit 25 gegen 3 Stimmen bejahet.

Prinz Johann: Was nun die Befreiung der Rittergüter von der Fleischsteuer, welche nach dem Rathe der Deputation ohne Entschädigung aufgehoben werden soll, anlangt, so kann ich mich diesem Rathe durchaus nicht anschließen. Aus den Motiven, wie auch aus dem Deputationsgutachten selbst, geht klar hervor, daß die Befreiung von der Fleischsteuer nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen sei, wie die Tranksteuerbefreiung. Auch die Fleischsteuerfreiheit gehört unter die Realbefreiungen. Was man also dem Einen auf der einen Seite giebt, darf man ihm auf der andern Seite nicht wiederum nehmen wollen. Wenn auch die Regierung den Gegenstand an und für sich für gering hält, so bleibt es doch dessen ungeachtet ein Recht, dessen Erhaltung allerdings in manchen Fällen von Bedeutung sein kann, besonders da, wo die Fröhner Fleisch erhalten müssen. Kame es darauf an, daß jedes derjenigen Kammermitglieder, welche Rittergüter besitzen, auf diese Befreiung Verzicht leisten sollte, so würde ich sagen, daß man so ein kleines Opfer bringen sollte, allein da die Rittergutsbesitzer dieser Kammer nicht als Vertreter dieses Standes insbesondere anzusehen sind, so sieht ihnen auch nicht das Recht zu, irgend einem Befugnisse der Rittergüter ohne Entschädigung, selbst durch die Verfassungs-Urkunde zugesichert, zu entsagen. Wenn ich nun wohl nicht verkennen mag, daß, wie die Deputation glaubt, ein richtiger Maßstab für die Bestimmung des Entschädigungsquantums schwer aufzufinden sein möchte, so folgt hieraus doch keineswegs das Befugniß, wohlverworbene Rechte ohne weitere Umstände aufzuheben. Ich halte es für das Beste, vor der Hand nur auszusprechen, daß wegen Befreiung von der Fleischsteuer die nämlichen Grundsätze in Anwendung gebracht werden sollten, wie bei der Tranksteuerbefreiung, daß dafür Entschädigung gewährt, selbige jedoch erst nach 3 Jahren durch ein Gesetz fester bestimmt werden solle. Daher wünsche ich, meinem frühern Vorschlage noch die Worte angehängt zu sehen: „Desgleichen soll den Rittergutsbesitzern in den alten Erblanden eine Entschädigung nach gleichen Grundsätzen für den Wegfall der Befreiung von der Fleischsteuer gewährt, derselbe jedoch erst 3 Jahre nach Einführung der Schlachtsteuer durch ein besonderes Gesetz regulirt werden.“

Dieß findet ausreichende Unterstützung.

Bischof Mauer mann: Ich würde wünschen, diese Bestimmung auch auf die Rittergüter der Oberlausitz ausgedehnt zu sehen, denn ich sehe nicht ein, warum die der Erblande einen Vorzug genießen sollten.

Auch dieser Antrag wird ausreichend unterstützt.

Prinz Johann: Ich kann mich diesem Amendement nicht anschließen. Da müßte man ja die ganze Provinz entschädigen, da die bisherige Freiheit der Rittergüter in der Oberlausitz kein Realrecht war.

Bürgermeister Ritterstäd t: Ich halte die vorgeschlagene Modalität für zu gefährlich, weil man den Maßstab der Entschädigung lediglich in die Hand der Betheiligten legen würde.

Prinz Johann: Eben deshalb soll ja die Modalität erst durch ein besonderes Gesetz regulirt werden. Ich glaube übrigens nicht, daß die Rittergutsbesitzer die drei Jahre bis zu dessen Erscheinen dazu benutzen werden, um ein Hauptgemügel unter ihren Viehheerden vorzunehmen.

Referent: Nicht im Namen der Deputation, sondern in dem meinigen möchte ich erinnern, daß gegen die Befreiung von der Fleischsteuer andere Gründe sprechen, als gegen die von der Tranksteuer; erstere scheint mir doch mehr von der jedesmaligen Bewilligung abhängig zu sein. In der 2. Kammer hegte man gleiche Ansicht, denn es sind dort in dieser Hinsicht sämtliche Mitglieder, also auch die Rittergutsbesitzer, einstimmig dem Gesetzentwurfe beigetreten.

v. Posern: Daß die den Rittergütern bisher zugestandene Befreiung von der Fleischsteuer eine Realbefreiung, also ein Realrecht, sei, erscheint mir nicht zweifelhaft; es beweisen dieß die Rechtslehrer des sächsischen Rechts, z. B. Curtius, aber auch der Umstand, daß dieses Recht stets von dem Besitze eines fundus abhängig war. Ich gebe es zu, daß die dafür zu erwartende Entschädigung nur höchst unbedeutend sein, ja daß man eine derartige Anforderung unflug nennen werde, allein auf der andern Seite, glaube ich, dürfen alle diese Rücksichten keinen Einfluß auf unsere Abstimmung äußern, wenn es sich um das Recht und seine Giltigkeit, wenn es sich um die Ausführung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde handelt. Es kommt hier nichts auf die Geringsfügigkeit der Sache an, sondern es gilt dem Princip, ohne dessen Aufrechthaltung es keine Sicherheit mehr im positiven Rechte geben würde. Wir sind hier nicht berechtigt, das Eigenthum Anderer zu verschonen. Ich theile also die Ansicht Sr. königl. Hoheit hierin vollkommen.

D. Deutrich: Der Mangel eines Entschädigungsmaßstabes, der sich doch auf das bisher Bestandene gründen muß, waltet hier vor. Die neue, nach ganz anderen, als den bisherigen Sätzen zu erhebende Schlachtsteuer kann keinen richtigen Maßstab für die Qualificirung der Entschädigung gewähren.

Secr. Harß: Man scheine darüber allgemein einverstanden zu sein, daß die Tischtrunkbefreiung ein Realrecht sei, und selbst das Mitglied, welches hierüber einige Zweifel geäußert, habe dieß doch nicht geradezu geläugnet, und die hierbei am meisten theilhaftigen Kammermitglieder hätten am lautesten für